

Druckversion



Url: http://www.focus.de/finanzen/steuern/abgeltungsteuer/lebensversicherung-steuervorteile-gestrichen_aid_330164.html

03.09.08, 00:00

Drucken

**Archiv**

Aus FOCUS-MONEY Nr. 37 (2008)

[FOCUS-MONEY](#) > [Archiv](#) > [2008](#) > [Nr. 37](#) > [Money Steuern und Recht](#)

Lebensversicherung**Steuervorteile gestrichen?****Ein Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium kann für Millionen von Versicherungskunden teuer werden. Vielen Policen droht eine höhere Besteuerung**

Von FOCUS-MONEY-Redakteur [Werner Müller](#) und FOCUS-MONEY-Redakteurin [Ursula Stohner](#)

Schock für die Versicherungsbranche: In puncto Abgeltungsteuer hat der Fiskus nach Sonderregeln für Zertifikate, Luxemburger Spezialfonds und Zertifikatefonds nun offenbar die Assekuranz im Visier. Ein erster Entwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF), der FOCUS-MONEY vorliegt, könnte gravierende Auswirkungen auf die Besteuerung zahlreicher Versicherungspolicen haben. Auch die Inhalte eines zweiten Entwurfs hat FOCUS-MONEY noch kurz vor Redaktionsschluss erfahren.

Auslöser des neuen umfassenden Coups der Ministerialbeamten: Die Finanzverwaltung stört massiv, dass mit zwar völlig legalen, aber unliebsamen Produktgestaltungen die Abgeltungsteuer vermieden wird. Dabei sind nicht nur ausländische Policenmäntel, bei denen Anleger ihre individuellen Kapitalanlagen in die Form einer Versicherung kleiden können, dem Fiskus ein Dorn im Auge.

Fatale Folgen. Was aber ursprünglich als Vorstoß gegen solche Versicherungsmäntel gedacht war, reicht weit über dieses Ziel hinaus. Die Verwaltung nutzt die Gelegenheit, um gleich grundsätzlich klarzustellen, welche Mindestanforderungen Lebens- und Rentenversicherungen erfüllen müssen, damit sie von reinen Kapitalanlageprodukten abzugrenzen sind. So sollen ausschließlich solche Verträge als echte Versicherungen anerkannt werden, die ausreichenden Schutz vor biometrischen Risiken wie der Langlebigkeit bei Rentenpolicen oder dem Todesfall bei Lebenspolicen bieten (s. Kästen ab S. 71). Angebote mit lediglich minimalem Todesfallschutz oder ohne konkret garantierte Rentenleistungen fallen damit durchs Raster. Die Folge: Die derzeit am Markt angebotenen Produkte wären flächendeckend betroffen, denn die geplanten Änderungen „stellen erhebliche Eingriffe in das bisherige Tarifwerk von Lebensversicherungen dar und machen eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung sämtlicher bestehender Vertragsbedingungen erforderlich“, wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf des Ministeriums verdeutlicht. Im neuen Entwurf werden für Kapital bildende Lebensversicherungen Übergangsfristen eingeräumt, für Rentenversicherungen jedoch noch nicht. Rund 75 Prozent der Neuverträge 2007 sind Rentenversicherungen.

„Man muss sich also darauf einstellen, dass erhebliche steuerliche Nachteile auf eine Vielzahl in Deutschland üblicher und bereits abgeschlossener Versicherungspolice zukommen können“, warnt auch Rolfjosef Hamacher, Fachanwalt für Steuerrecht in der Kölner Kanzlei Axer Partnerschaft. Als Konsequenz der neu definierten Kriterien dürfen Kunden nur noch bei deren Einhaltung von den Steuervorteilen einer Versicherung profitieren. Die nur halbe Gewinnbesteuerung bei Kapitalauszahlungen und der Zugriff des Fiskus lediglich auf den geringen Ertragsanteil bei lebenslangen Renten wären dann perdu. Stattdessen soll unbarmherzig die 25-prozentige Abgeltungsteuer fällig werden. Die Folge: Mehrbelastungen für Millionen von Bundesbürgern – wie die FOCUS-MONEY-Beispielrechnung zeigt: Wer 35 Jahre mit monatlich 100 Euro für sein Alter vorsorgt, würde dann am Ende rund 7500 Euro weniger in der Tasche haben.

Brisanter Schriftwechsel. Dass auch die Versicherungsbranche von der geplanten Verschärfung zunächst völlig überrumpelt wurde, zeigt die interne Gesprächsnotiz eines Treffens von Vertretern des GDV mit dem zuständigen Referenten des Ministeriums am 10. Juli 2008: „Verabredeter Gesprächsgegenstand war die künftige steuerliche Behandlung von Policendarlehen“, heißt es in der Gesprächsnotiz, die FOCUS-MONEY vorliegt. „Bereits zu Beginn berichtete Herr ... jedoch über die anstehende Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 22.12.2005 zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen.“ Nach diesem überraschenden Auftakt wird inzwischen hinter den Kulissen intensiv verhandelt und nach praktikablen Lösungen gesucht.

Offiziell äußern wollen sich dazu jedoch weder das BMF noch der GDV. Brauchen sie auch gar nicht, denn schon ihr interner Schriftwechsel spricht Bände. So ist der GDV in seiner zwölfseitigen Stellungnahme zum ersten BMF-Entwurf erkennbar bemüht, die Behördenvertreter zu beschwichtigen, und erklärt insbesondere die Konkretisierung der erforderlichen biometrischen Risiken für „grundsätzlich sinnvoll“. Doch die Furcht im Nacken offenbart sich bei den Vorschlägen zu Ergänzungen „im Detail“, um bisher gängige Verträge „nicht als reine Kapitalanlage umzuqualifizieren“.

Wichtigster Punkt aus Kundensicht ist, ob es für die drohende Verschärfung eine Übergangsregelung gibt, wodurch nur künftige Policen betroffen wären. Oder ob rückwirkend sogar bereits unterschriebene Verträge nachgebessert werden müssen. Das erste BMF-Schreiben schwieg sich dazu aus, worauf der GDV explizit eine großzügige Übergangsfrist forderte. Der Branchenverband hält die Anwendung der geplanten Regelungen „erst für nach dem 30.06.2009 abgeschlossene Verträge für realistisch“. Denn eine Anpassung der Altverträge „würde versicherungsvertragsrechtlich in vielen Fällen wegen der erforderlichen Beitragsanpassung eine Zustimmung des einzelnen Kunden voraussetzen, was extrem verwaltungsaufwendig wäre, viele Rückfragen auslösen und zu einer erheblichen Verunsicherung der Kunden führen würde“. Mit anderen Worten: Die Policen würden nachträglich teurer, da die Anbieter den neuen Risikoschutz sicher nicht auf die eigene Kappe nähmen.

Übergangsfrist für Lebensversicherungen. Das BMF ruderte zurück und hat in den brandaktuellen zweiten Entwurf teilweise Übergangsfristen aufgenommen. So soll der neu geforderte Mindesttodesfallschutz bei Kapital bildenden Lebensversicherungen (s. S. 71) erst für ab 1.1.2009 abgeschlossene Verträge gelten. Damit wären Altverträge aus dem Schneider. Neukunden hätten noch Gelegenheit, sich die Steuervorteile durch Policen mit den geringeren Anforderungen zu sichern. Ein Zugeständnis, das auch der Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft (AfW) für unerlässlich hält: „Jede andere Änderung würde nur zu weiterer Verunsicherung führen und ist angesichts der ohnehin schon angespannten Situation durch die kommende Abgeltungsteuer und die schwierige Kapitalmarktsituation Gift für die private Altersvorsorge“, sagt

deren steuerpolitischer Berater Daniel Ziska.

Konkret erscheint den Finanzbeamten bei Kapital bildenden Lebensversicherungen „angesichts der vermehrt auftretenden Angebote mit einem minimalistischen Versicherungsschutz ... eine konkrete Ausgestaltung von Mindestanforderungen an den Umfang der Risikoleistung unumgänglich“. Hatten sie in ihrem ersten Schreiben noch auf den bis Ende 2004 erforderlichen Todesfallschutz von 60 Prozent der zu zahlenden Beiträge abgestellt, legen sie in der zweiten Version nochmals nach. Zwar wurde jetzt der geforderte Schutz auf 50 Prozent der Beiträge gesenkt, doch wird eine Beitragszahlung bis zum Laufzeitende des Vertrags verlangt. „Diese Anforderungen gehen sogar über die vor 2005 geltenden Regeln hinaus“, empört sich AfW-Vorstand Frank Rottenbacher. „Das ist nicht hinnehmbar.“

Damit sind nur noch Kunden auf der sicheren Seite, die im Jahr 2008 eine Lebenspolice abschließen. Und wer die strengen Anforderungen danach umgehen möchte, weicht einfach auf Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht aus: „Die Änderung ist zwar nicht explizit auf Kapital bildende Lebensversicherungen beschränkt, da aber für Rentenversicherungen das Langlebighkeitsrisiko als ausreichendes biometrisches Risiko genannt ist, wird bei Kapitalauszahlung der Rentenpolice kein zusätzlicher Todesfallschutz erforderlich“, formuliert AfW-Steuerberater Ziska die einhellige Expertensicht.

Noch keine Entwarnung für Rentenversicherungen. Doch das führt auch schon zur nächsten Verschärfung: Bei Rentenversicherungen verlangt das BMF, „dass bereits bei Vertragsschluss die Höhe der garantierten Leibrenten in Form eines konkreten Geldbetrags festgelegt wird“. Für fondsgebundene Rentenpolicen genüge es, wenn „ein konkret bezifferter Faktor garantiert wird“, mit dem sich die Rentenhöhe verbindlich errechnen lässt (s. Kasten S. 72). Das kostet Kunden wieder ein Stück Rendite.

Das Problem: Ist dieser Rentengarantiefaktor nicht enthalten, muss der Kunde möglicherweise sogar rückwirkend Steuern auf seine Police zahlen. Bereits in seiner Stellungnahme auf den ersten Entwurf des Finanzministeriums forderte der GDV, diese Rückwirkung auszuschließen. Eine Antwort darauf blieb das BMF aber auch im zweiten Entwurf schuldig.

Auf starken Protest des GDV hin hat das BMF in der nachgebesserten Version nun immerhin den Widerspruch zum gerade erst in Kraft getretenen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufgehoben. So kann der Versicherer unter engen Voraussetzungen – etwa wenn sich die Sterbetafeln dramatisch ändern und dies ein unabhängiger Treuhänder bestätigt – den Rentengarantiefaktor anpassen. FOCUS-MONEY-Rat: Kunden sollten bei neuen Verträgen dennoch darauf achten, dass der Rentengarantiefaktor auch wirklich verbindlich ist. Denn nur dann können sie sich auf die versprochene Rente auch wirklich verlassen.

Versicherungsvermittler als Handlanger des Fiskus. Ab 2009 sollen Versicherungsvermittler auch dazu verpflichtet werden, Vertragsabschlüsse mit ausländischen Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. „Mit Hilfe der Mitteilungsverpflichtung soll eine inländische Besteuerung ... sichergestellt werden“, begründet das Ministerium die neu ins Jahressteuergesetz 2009 aufgenommene Regelung. „Dieser Plan des Ministeriums, den einzelnen Versicherungsvermittler zu einer Hilfsstelle des Finanzamts zu machen, ist unsäglich“, schimpft Rottenbacher. Im Klartext bedeutet das: Wer eine Versicherung eines ausländischen Anbieters ohne Niederlassung in Deutschland abschließt, der ist dem Fiskus mit Name, Steueridentifikationsnummer und Versicherungssumme „anzuzeigen“, wie es im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 heißt.

Und die ursprünglich ins Visier genommenen ausländischen

Versicherungsmäntel? Deren Steuervorteile will das Ministerium gleich ganz abschaffen. Der GDV hält dies jedoch für überflüssig – mit einer bemerkenswerten Begründung: Die neuen Anforderungen führen auch bei deutschen Policen dazu, „dass in Zukunft stets Beiträge für einen nennenswerten Risikoschutz anfallen. Die vermeintlichen Steuervorteile gehen dagegen mit Einführung der Abgeltungsteuer ... zurück.“ Folge: Die Steuervorteile werden „in vielen Fällen die Kosten für den Risikoschutz und die allgemeinen Versicherungskosten unterschreiten“. Damit bringt der Verband die Nachteile der Neuregelung für alle Versicherungskunden auf den Punkt: Wer künftig aus Steuergründen zur Altersvorsorge eine Versicherung abschließt, muss mit Renditenachteilen rechnen.

Entscheidung noch offen. Die gesamte Themenliste steht frühestens in der nächsten Sitzung des Ministeriums mit den obersten Finanzbehörden der Länder Mitte Oktober auf der Agenda. Bis dahin haben Kunden noch einen heißen Herbst zu erwarten.

Die FOCUS-MONEY-Titelgeschichte können Abonnenten bereits am Dienstagmittag abrufen und als PDF herunterladen.

www.focus.de/aboandmore

Besteuerung – Halbeinkünfteverfahren gilt nicht

Erfüllt eine Versicherungspolice nicht die BMF-Bedingungen hinsichtlich Todesfallschutz, kassiert der Fiskus kräftig ab. Denn dann ist die volle Auszahlung stets mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Das Halbeinkünfteverfahren gilt nicht. Beispiel: Zahlt ein 32-jähriger Mann jährlich 1200 Euro in eine Fondspolice ein, kann er nach 35 Jahren mit einer Einmalauszahlung von rund 220000 Euro rechnen. Ist der Todesfallschutz nach BMF-Definition ausreichend, kommt das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Denn der Versicherte ist über 60 Jahre alt und der Vertrag ist mehr als zwölf Jahre gelaufen. Damit unterliegt nur die Hälfte des Ertrags der Besteuerung. Sind die Mindestanforderungen an den Todesfallschutz nicht erfüllt, unterliegt jedoch der gesamte Ertrag in Höhe von 178000 Euro der Abgeltungsteuer. Der Fiskus kassiert fast 47000 Euro. Der Sparer hat damit etwa 7500 Euro weniger in der Tasche.

Besteuerung – Halbeinkünfteverfahren gilt nicht

-	mit Halbeinkünfteverfahren Grenzsteuersatz 42%	mit Abgeltungsteuer Steuersatz 25%
Beiträge	1200 Euro/J.	1200 Euro/J.
Ablaufleistung	220000	220000
eingezahlte Prämien	42000	42000
d.h. erzielter Gewinn	178000	178000
davon steuerpflichtig	89000	178000
Steuern inkl. Soli	-39436	-46948
verfügbares Guthaben	180564	173053
Vorteil		7512
Quelle: eigene Berechnungen		

Lebensversicherungen – Mindestabsicherung wird wieder zur Pflicht

Versicherer bieten zunehmend Policen mit geringem Todesfallschutz an. Dagegen will der Gesetzgeber vorgehen und Kunden die Steuervorteile streichen.

Was fordert das BMF hinsichtlich des Todesfallschutzes von Lebensversicherungen?

Das BMF kritisiert, dass seit 2005 Lebensversicherungen vermehrt nur noch einen minimalen Todesfallschutz bieten. Zum Teil werden Policen verkauft, die im Fall des Todes nur ein Prozent mehr als das zu diesem Zeitpunkt angesammelte Vermögen zahlen. Damit fehlt es nach Ansicht des Finanzministeriums an der Absicherung eines biometrischen Risikos – die wesentliche Voraussetzung für ein Versicherungsprodukt. Das BMF fordert jetzt, dass Lebensversicherungen Mindestanforderungen erfüllen müssen. Im ersten Entwurf waren es noch mindestens 60 Prozent der insgesamt zu zahlenden Beiträge mit mindestens fünfjähriger Beitragszahlungsdauer. Im aktuellen BMF-Schreiben wurde der Mindesttodesfallschutz auf 50 Prozent der Beiträge gesenkt. Doch wird eine Beitragszahlung bis zum Laufzeitende des Vertrags verlangt. Ist das nicht erfüllt, muss der Risikoschutz mindestens zehn Prozent über dem Zeitwert liegen. Die Folge: Verträge werden teurer, die Rendite für den Kunden sinkt.

Was soll für Tarife gelten, die diese Anforderungen nicht erfüllen?

Produkte, die den Bedingungen nicht genügen, gelten zwar auch als Lebensversicherungen, aber das Halbeinkünfteverfahren kommt nicht zur Anwendung. Das heißt: Es unterliegt nicht nur die Hälfte des Ertrags dem persönlichen Steuersatz. Vielmehr wird auf die volle Summe des Ertrags der 25-prozentige Abgeltungsteuersatz fällig.

Welche Policen sind davon betroffen?

Laut aktuellen BMF-Schreiben sollen die Neuregelungen für alle Lebensversicherungsverträge, die nach dem 31.12.2008 abgeschlossen werden, gelten. Damit geht das Finanzministerium auf die Bedenken des Branchenverbands GDV ein und gewährt eine Übergangsfrist. Sicher ist dies jedoch noch nicht. Damit wären Altverträge aus dem Schneider, und Neukunden hätten noch bis Ende 2008 die Gelegenheit, sich die Steuervorteile durch Policen mit geringem Todesfallschutz zu sichern – zum Wohle der Rendite. Eine geringere Risikoabsicherung bedeutet weniger Kosten und mehr Rendite. Zudem kamen die weniger strengen Regeln bei Versicherern und Kunden gut an. Denn so war der Weg frei für neue flexiblere Policen.

Geht es nur um Kapitallebensversicherungen oder auch um Rentenpolicen?

Aus den BMF-Schreiben ist das nicht ganz eindeutig ersichtlich. Der GDV fordert in seiner Stellungnahme das Ministerium jedoch auf, durch eine entsprechende Formulierung klarzustellen, dass ein Mindesttodesfallschutz nur Kapitallebensversicherungen betrifft. „Eine Versicherung muss ein biometrisches Risiko absichern“, erklärt Vorsorge-Experte Thomas Adolph. „Bei Kapitallebensversicherungen ist das das Todesfallrisiko, bei Rentenversicherungen die Langlebigkeit.“ Tipp: Kunden, die keinen Todesfallschutz brauchen oder wollen, könnten daher mit einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (s. S. 72) besser fahren. So umgehen sie das Thema Mindesttodesfallschutz und können trotzdem bei einer Einmalauszahlung vom Halbeinkünfteverfahren profitieren (Mindestalter 60 Jahre).

Welche Folgen ergeben sich für die Beitragszahlung?

Das BMF fordert im aktuellen Entwurf, dass der Kunde Beiträge bis zum Laufzeitende zahlen muss. Offen ist, ob diese regelmäßig und in gleicher Höhe

fließen müssen. Bei Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer muss der Risikoschutz mindestens zehn Prozent über dem Zeitwert liegen. Gleiches gilt für Versicherungen gegen Einmalbeitrag.

Rentenpolicen – Nur harte Garantien zählen

Versicherer lassen sich gern Hintertürchen offen – auch wenn es um garantierte Renten geht. Das kann gravierende Steuer- und Renditenachteile haben.

Was soll sich nach den Plänen des BMF für Rentenversicherungen ändern?

Das Ministerium moniert, dass ein Teil der angebotenen Rentenversicherungen nicht bereits bei Vertragsabschluss das Langlebighkeitsrisiko des Kunden absichert. Das sei aber wesentliche Voraussetzung einer Rentenversicherung. Das Ministerium fordert eine vorab garantierte Mindestrente bei klassischen und einen garantierten Rentenfaktor bei Fondspolicen.

Was soll für Tarife gelten, welche die Anforderungen nicht erfüllen?

Policen mit fehlenden Rentengarantien sollen nicht als echte Rentenversicherungen gelten, sondern als normale Kapitalanlage. Die günstige Besteuerung der Rentenzahlungen mit dem vom Alter bei Rentenbeginn abhängigen niedrigen Ertragsanteil für Leibrenten kommt nicht zur Anwendung.

Was bedeuten die neuen Regeln für klassische Tarife?

Klassische Rententarife garantieren typischerweise eine Mindestrente. Damit entsprechen sie in der Regel den BMF-Vorgaben. In letzter Zeit wurde es immer beliebter, dass Versicherer sich über eine sogenannte Treuhänderklausel die Option offenlassen, die Renten unter bestimmten Bedingungen, etwa ein besonders starker Anstieg der Lebenserwartung, anzupassen. Im neuen Entwurf stellt das BMF nun klar, dass solche Regelungen zulässig sind und nicht als steuerschädlich gelten.

Welche Besonderheiten gelten für fonds-gebundene Rentenversicherungen?

Bei Fondspolicen können Versicherer keine absoluten Beträge garantieren, weil die Höhe des Vermögens von der Fondspolformance abhängt und daher eine unbekannte Größe ist. Allerdings gibt es dafür sogenannte Rentengarantiefaktoren. Diese zeigen bei Fondspolicen, wie viel monatliche Rente pro 10000 Euro Kapital von der Versicherung zu erwarten ist. Beispiel: Beim Faktor 40 und einem angesparten Vermögen von 100000 Euro beträgt die sichere Monatsrente 400 Euro. Das Problem: „Immer weniger Unternehmen bieten harte Rentenfaktoren“, beobachtet Adolph. So wollen die Anbieter das nur sehr schwer kalkulierbare Risiko der Langlebigkeit auf den Kunden abwälzen. Die späteren Renten richten sich oft nach den bei Rentenbeginn geltenden Bedingungen, etwa den dann gültigen Sterbetafeln. Sollte etwa die Lebenserwartung stärker als erwartet steigen und bei Auszahlungsbeginn zum Beispiel bei 130 Jahren liegen, bekäme der Sparer nur noch eine Minirente.

Was müssen Kunden bei Fondspolicen beachten?

„Für Kunden wird der Rentengarantiefaktor jetzt noch wichtiger“, so Adolph. Denn neben der Sicherheit einer festen Auszahlung steht nun auch die günstige steuerliche Behandlung als Rentenversicherung auf dem Spiel. Es gibt drei Gruppen von Fondspolicen: Die einen haben harte Rentengarantien, die zweiten weiche (Treuhänderklausel) und die dritten gar keine. „Wer eine Fondspolice mit einem harten Rentengarantiefaktor abschließt, ist auf der sicheren Seite“, sagt Adolph. Auch wenn der Faktor unter bestimmten Bedingungen angepasst werden kann, ist dies laut dem überarbeiteten Entwurf des BMF-Schreibens nicht

steuerschädlich. Fehlt jedoch ein Rentengarantiefaktor, fallen die steuerlichen Privilegien weg.

Was gilt für abgeschlossene Verträge?

Das BMF lässt in beiden Schreiben offen, ob die geplante Regelung für den Versicherungsbestand gelten soll. Wahrscheinlich ist, dass eine Übergangsregelung wie beim Todesfallrisiko vorgesehen wird (s. S. 71). Damit wären nur Neuverträge, die ab 1.1.2009 abgeschlossen werden, betroffen. Ob das tatsächlich so umgesetzt wird, ist derzeit noch offen. Sollte keine Übergangsfrist gelten, müssten bereits abgeschlossene Rentenversicherungsverträge ohne Rentengarantie angepasst werden. Die Beiträge würden steigen, weil die Absicherung des biometrischen Risikos Langlebigkeit Kosten verursacht.

Policendarlehen – Nur echte Darlehen zählen

Künftig sollen flexible Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen nicht mehr zulässig sein.

Versicherer bieten meist Policendarlehen an. Statt von der Bank nehmen die Versicherten bei der Assekuranz einen Kredit auf, als Sicherheit dient die Versicherungspolice. Daran ist grundsätzlich nichts auszusetzen. Nun werden Policendarlehen auch eingesetzt, um Steuern zu sparen. So gibt es Verträge, die bis zum 99. Lebensjahr laufen und jederzeit die Möglichkeit auf Policendarlehen bieten. Dem Versicherten steht es dabei frei, den Kredit ganz oder teilweise zurückzuzahlen oder die Summe erst bei Tod oder Ablauf der Versicherung zu verrechnen. Der Clou: Das Darlehen ist steuerneutral, erst bei Ablauf der Police ist die verrechnete Auszahlung zu versteuern. Das ist besonders interessant, wenn man bereits vor dem 60. Geburtstag an sein Kapital will. Laut BMF handelt es sich hier jedoch um „verkappte Versicherungsleistungen“. Folge: Die Auszahlung ist steuerpflichtig. Zur Unterscheidung des einen vom anderen hat das Ministerium Grundsätze aufgestellt. Schädlich sind demnach Versicherungsverträge, die einen automatischen Anspruch auf Darlehen enthalten. Zudem ist immer zu prüfen, ob der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich standhält. Problematisch wird es etwa, wenn keine oder besonders niedrige Zinsen verlangt werden, keine Tilgungszeitpunkte vereinbart sind oder der Versicherungsschutz mit der Auszahlung abgesenkt wird.

Policenmantel – Der Finanzbeamte entscheidet

Sind Policen im Ausland immer steuerschädlich? Das entscheidet jetzt jedes Finanzamt individuell.

Sogenannte Versicherungsmäntel, die verstärkt „im benachbarten Ausland“ angeboten werden, sollen gar nicht mehr als Lebensversicherungen eingestuft werden. Damit verlieren sie die steuerlichen Privilegien. Entscheidend ist, ob die Gesamtumstände einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch vermuten lassen. Anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs muss der einzelne Finanzbeamte entscheiden, ob er den Vertrag als missbräuchlich einstuft. Als Indizien gelten etwa eine individuelle, von den anderen Versicherten getrennte Vermögensverwaltung, die Einbringung eines vorhandenen Depots in die Versicherung, Mindestanlagesummen von mehr als 100000 Euro. Weiterer problematischer Punkt: Nur falls die Kapitalanlage auf „öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile“ beschränkt ist, soll das Modell weiterhin als Versicherung anerkannt werden. Diese enge und unpräzise Einschränkung könnte laut Branchenverband GDV aber „schwerwiegende Auswirkungen auch auf die in Deutschland üblichen Versicherungsverträge“ haben.

Konsequenzen sowohl bei Gestaltungsmissbrauch als auch bei speziellen

Investmentvehikeln: Der Versicherungsmantel hat keinerlei steuerliche Wirkung. Dividenden, Zinsen und Kursgewinne werden dem Kunden sofort zugerechnet. Er muss sie nach den allgemein geltenden Steuerregeln für Kapitalerträge versteuern. Doch es gelten unterschiedliche Termine: Bei Gestaltungsmissbrauch können Betroffene bis Ende 2009 durch Anpassungen ihren Vertrag retten, etwa indem sie den Risikoschutz stärker betonen. Im anderen Fall greift ab 1.1.2009 ausnahmslos die harte Besteuerung.

[Drucken](#)

Foto: Focus Magazin Verlag

Copyright © 2008 by [FOCUS Online GmbH](#)